

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 16.10.1832 publ. 20.10.1832

33) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 12. Octob., publ. den 17. Oct.  
1832.

Nachstehende, von dem Königlich Däni-<sup>Bekanntm. we-</sup>  
schen Commerz-Collegium erlassene Bekanntma-<sup>gen Treib = Eis</sup>  
chung wird hiemittelst zur Kunde der hiesigen <sup>im Kattegat.</sup>  
Seefahrer und des handelnden Publicums ge-  
bracht.

Nachricht für die Seefahrenden.

Da es den Schiffen, welche im Winter  
oder ersten Frühling von der Nordsee nach dem  
Kattegat segeln, wichtig ist, zu erfahren, ob  
Treibeis daselbst vorhanden, hat das Collegium  
die Veranstaltung getroffen, daß auf Schagens  
Feuerthum eine weiße Flagge, mit einem blauen  
lothrechten Streifen in der Mitte, des Tages  
wehen wird, wenn man vom Thurme solche  
Massen Eis im Kattegat sehen kann, daß da-  
durch die Schifffahrt in diesem Fahrwasser  
verhindert werden möchte.

34) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16. Octob., publ. den 20. Oct.  
1832.

Nachdem in der 33sten diesjährigen Bun-<sup>Bekanntm. we-</sup>  
destags = Sitzung zur Sicherstellung der Rechte <sup>gen Nachdruck.</sup>  
der Schriftsteller und Verleger gegen den Nach-

druck in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte, folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Um nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bey Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

So wird dieser Beschluß auf Höchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.